



Baumschutzsatzung		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
68.010	Abteilung 4/7 Umwelt	24. April 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. Seite 245) und der §§ 45, 70 und 71 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW: kurz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. Seite 568) hat der Rat der Stadt Siegen am 24. April 2024 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) insbesondere geschützt zur

- a) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope (zum Beispiel in Form von Sauerstoffproduktion, Staubfilterwirkung, Lärmschutz),
- b) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas, insbesondere des Kleinklimas,
- c) Erhaltung eines artenreichen, standortgerechten Baumbestandes,
- d) Sicherstellung der ökologischen Funktionen als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- e) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes und zur Sicherung der Naherholung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und insoweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Absatz 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Absatz 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. Seite 1307), geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. Seite 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NRW Seite 546/ SGV NRW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NRW Seite 437) und 29. April 1992 (GV NRW Seite 175).

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 60 cm aufweist.

- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Fichten sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen. Somit stehen Birken, Pappeln sowie Baumarten, deren Kronen durch Veredelung gezüchtet wurden, ab einem Stammumfang von 100 cm ebenfalls unter Schutz.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton)
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (zum Beispiel durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Farben oder Mineralölerzeugnissen und Anwendung anderer biologisch schädigender Substanzen
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist
 - g) Anbringen von Plakaten und von Hinweisschildern
 - h) Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich durch Lagern schwerer Gegenstände und Befahren mit Fahrzeugen
 - i) Entfachen offener Feuer unter der Kronentraufe.
- (3) Unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen nicht
 - a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
 - b) fachgerechte, nach den Grundsätzen der ZTV-Baumpflege*) durchgeführte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,

*) zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumanierung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau, Troisdorf, in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien,
- d) Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,
- e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert,
- f) Bäume im Bereich von öffentlichen Straßen und Wegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben getroffen ist,
- g) die ordnungsgemäße Verwendung von Streusalz zur Winterwartung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze gemäß der Satzung der Stadt Siegen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung,
- h) fachgerecht ausgeführte Arbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen, Fernmeldeeinrichtungen und Verkehrsanlagen, soweit sie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung unterliegen, und Trassenpflegearbeiten im Schutzbereich von Freileitungen.

Diese Maßnahmen sind der Stadt Siegen schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Siegen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf die Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Siegen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Siegen oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.
- (4) Die Stadt Siegen berät bei Bedarf die betroffenen Grundstückseigentümer bei der Durchführung von angeordneten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen. Neben einer fachlichen Beratung ist bei erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an besonders schützenswerten stadtbildprägenden Bäumen auf Antrag auch eine finanzielle Unterstützung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten seitens der Stadt möglich. Diesbezügliche Anträge werden jeweils unter Einbeziehung der städt. Baumkommission geprüft und entschieden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung von Baumpflegemaßnahmen besteht nicht.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen sowie immissions-schutzrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Absatz 3 e), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen zu Absatz 1 Buchstaben a) bis e) sind vom Antragsteller, das Nichtvorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu Absatz 1 Buchstabe f) ist von der Stadt Siegen nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen. Neben der Härteklausele können in begründeten Einzelfällen Befreiungen auch erteilt werden, wenn dadurch nicht heimische Nadelgehölze (Kiefern, Lärchen und ähnliche) entfernt und mit einer Ersatzpflanzung heimischer Laubbäume eine deutliche ökologische Aufwertung erreicht werden kann. Die in Frage kommenden Gehölze sind der Liste in Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Siegen schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im begründeten Einzelfall kann die Stadt Siegen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (4) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Stadt Siegen, entscheidet über die Ausnahme oder Befreiung der Bürgermeister auf Empfehlung der städtischen Baumkommission. Kann im Einzelfall eine einvernehmliche Regelung nicht getroffen werden, entscheidet der städtische Ausschuss für Umwelt, Landschaftspflege und Energie. In allen übrigen Fällen erfolgt eine nachträgliche Information des Ausschusses für Umwelt, Landschaftspflege und Energie. Unberührt hiervon bleiben Entscheidungen des Bürgermeisters zur Entfernung/ Behandlung städtischer

Bäume, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen umgehend getroffen werden müssen. Die Zusammensetzung der Baumkommission legt der Ausschuss für Umwelt, Landschaftspflege und Energie des Rates der Stadt Siegen fest.

Die Geschäftsführung der Baumkommission obliegt der Abteilung Umwelt der Stadt Siegen. Sind in Einzelfällen besonders schützenswerte Einzelbäume oder Baumgruppen auf Privatgrundstücken von einem geplanten Eingriff betroffen, kann die Baumkommission auch hier zur Information und Beratung hinzugezogen werden.

- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme und Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Im Falle des Absatzes 4 werden die Empfehlungen der Baumkommission protokolliert und dem Ausschuss für Umwelt, Landschaftspflege und Energie mitgeteilt.
- (6) Das Entfernen von geschützten Bäumen darf in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen bei unaufschiebbaren Maßnahmen genehmigt werden.
Ein Rückschnitt geschützter Bäume darf nur unter Beachtung der Grundsätze des § 4 Absatz 1 und der Richtlinien der ZTV-Baumpflege (§ 4 Absatz 3 b) erfolgen.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Bei den übrigen Ausnahmetatbeständen des § 6 kann eine Ersatzpflanzung gefordert werden.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1,00 Meter Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Größe zu pflanzen.
Als Ersatzpflanzung können in begründeten Einzelfällen auch einheimische Laubsträucher (Anlage 1, III. Sträucher) in Frage kommen, wenn ein bereits ausreichender Baumbestand auf dem Grundstück vorliegt und dieses für weitere Baumpflanzungen ungeeignet ist. Art und Umfang dieser Pflanzungen orientieren sich an den Kosten einer Ersatzpflanzung mit Bäumen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume/ Sträucher nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume/ Sträucher nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück, auf dem der mit der Genehmigung freigegebene Baumbestand steht oder gestanden hat, nicht möglich, kann sie - möglichst in räumlicher Nähe - auf einem anderen Grundstück des Antragstellers, der Stadt Siegen oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchgeführt werden. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt Siegen zu leisten.

- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach marktüblichen Preisen für Lieferung und Pflanzung eines heimischen Laubbaumes mit dem Stammumfang 16/18 cm auf einer privaten Grundstücksfläche. Eine Markterkundung erfolgt in regelmäßigem Turnus von zwei Jahren. Die Höhe der Ausgleichszahlung kann dieser jeweils angepasst werden.
- (6) Von den Regelungen der Absätze 1 und 5 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
Dies ist zum Beispiel bei Bebauungsplänen der Fall, in denen aufgrund einer vorangegangenen ökologischen Eingriffsbilanzierung auch die Entfernung geschützter Bäume durch festgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden soll. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.
- (7) Im Falle eines Grundstücksverkaufs haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungs- und immissionsrechtlichen Verfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung bzw. eine immissionsrechtliche Genehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Genehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Absatz 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahmegenehmigung (§ 6 Absatz 5) ergeht gesondert im Genehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatzes 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

- (4) Für die Ersatzpflanzung (Absätze 1 und 2) und die Ausgleichszahlung (Absatz 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden. Ist der Wert von beschädigten oder in ihrem Aufbau wesentlich veränderten Bäumen zu ermitteln, ist eine anerkannte Methode zur Wert- und Schadensermittlung zugrunde zu legen.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Siegen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

- (1) Die Beauftragten der Stadt Siegen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers und Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungs-berechtigten auszuweisen.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge entfallen die Verpflichtung zur Vorankündigung und die Verpflichtung, die Zustimmung einzuholen.
- (3) Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt Siegen den Zutritt, entscheidet die Stadt Siegen gemäß § 6 Absatz 1 nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert bzw. die Durchführung derartiger Maßnahmen durch Dritte auf seinem Grundstück nachweislich duldet,
 - b) der Anzeigepflicht des § 4 Absatz 3 Satz 2 nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung und zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,

- d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 Absatz 5 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach den §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - f) § 8 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können von der Stadt Siegen gemäß § 71 Absatz 1 Landschaftsgesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Baumschutzsatzung tritt ab 1. Juni 2024 in Kraft.

Auswahlverzeichnis einheimischer Gehölze

I. Größere Bäume

Spitz-Ahorn Acer platanoides	Moor-Birke Betula pubescens	Schwarz-Pappel Populus nigra	Bruch-Weide Salix fragilis
Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus	Hainbuche Carpinus betulus	Vogel-Kirsche Prunus avium	Berg-Ulme Ulmus glabra
Roskastanie Aesculus hippocastanum	Rot-Buche Fagus sylvatica	Trauben-Eiche Quercus petraea	Flatter-Ulme Ulmus laevis
Schwarz-Erle Alnus glutinosa	Gemeine Esche Fraxinus excelsior	Stiel-Eiche Quercus robur	Winter-Linde Tilia cordata
Sand-Birke Betula pendula	Walnuss Juglans regia	Silber-Weide Salix alba	Sommer-Linde Tilia platyphyllos

II. Kleinere Bäume

Feld-Ahorn Acer campestre	Blumen-Esche Fraxinus ornus	Zitter-Pappel, Espe Populus tremula	Eberesche Sorbus aucuparia
Herzblättrige Erle Alnus cordata	Stechpalme Ilex aquifolium	Trauben-Kirsche Prunus padus	Speierling Sorbus domestica
Schwarz-Erle Alnus glutinosa	Amberbaum Liquidambar styraciflua	Sal-Weide Salix caprea	Eibe Taxus baccata
Apfeldorn Crataegus ‚Carrierei‘	Gew. Hopfenbuche Ostrya carpinifolia	Mehlbeere Sorbus aria	2 Obstbäume nach Wahl (Stammumfang 10/12 cm)

III. Sträucher

Gemeine Berberitze Berberis vulgaris	Faulbaum Rhamnus frangula	Rote Johannisbeere Ribes rubrum	Purpur-Weide Salix purpurea
Kornelkirsche Cornus mas	Sanddorn Hippophae rhamnoides	Stachelbeere Ribes uva-crispa	Mandel-Weide Salix trandra
Roter Hartriegel Cornus sanguinea	Gemeiner Wacholder Juniperus communis	Hunds-Rose Rosa canina	Korb-Weide Salix viminalis
Haselnuss Corylus avellana	Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare	Kriechende Rose Rosa arvensis	Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Weißdorn Crataegus monogyna / laevigata	Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum	Brombeere Rubus fruticosus	Trauben-Holunder Sambucus racemosa
Besenginster Cytisus scoparius	Schlehe, Schwarzdorn Prunus spinosa	Himbeere Rubus idaeus	Wolliger Schneeball Viburnum lantana
Seidelbast Daphne mezereum	Kreuzdorn Rhamnus catharticus	Ohr-Weide Salix aurita	Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus
Gewöhnl. Pfaffenhütchen Euonymus europaeus	Schwarze Johannisbeere Ribes nigrum	Grau-Weide Salix cinerea	

Sehr schmal wachsende Sorten, wie zum Beispiel Säulen-Eiche, gelten nicht als Ersatzpflanzung!